



MK BauImm

MEDIATION UND KONFLIKTMANAGEMENT
IN DER BAU UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT E.V.

Mediationsklausel

§ Mediationsklausel

- (1) Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf Antrag mindestens einer Partei (Antrag per E-Mail genügt) ein Mediationsverfahren gemäß den Regeln der Verfahrensordnung des MKBauImm Mediation und Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft e.V. (www.mkbauimm.de) durchzuführen.
- (2) Während des Mediationsverfahrens ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Recht der Parteien auf Einleitung eines gerichtlichen Eilverfahrens bleibt hiervon unberührt.